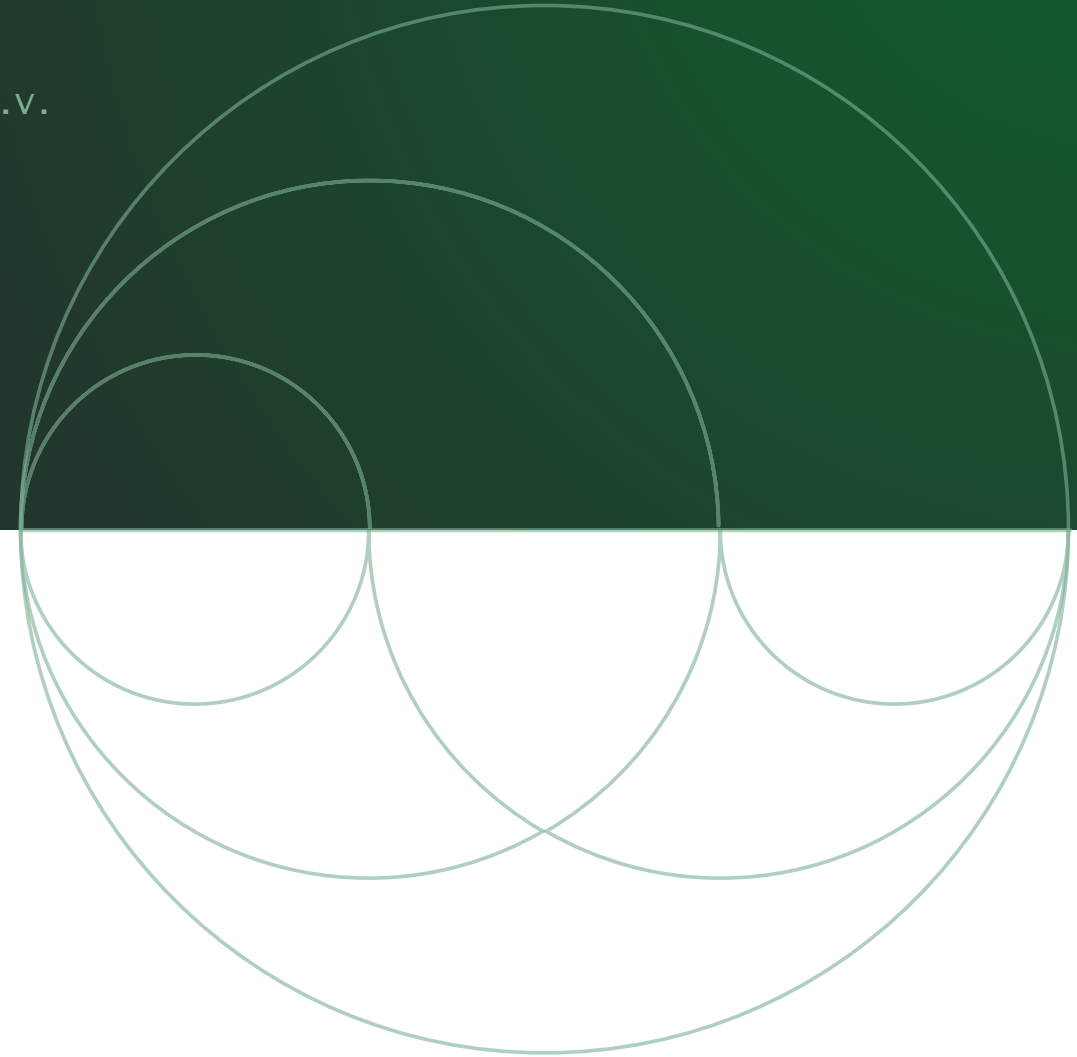


Schulungsveranstaltung Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.

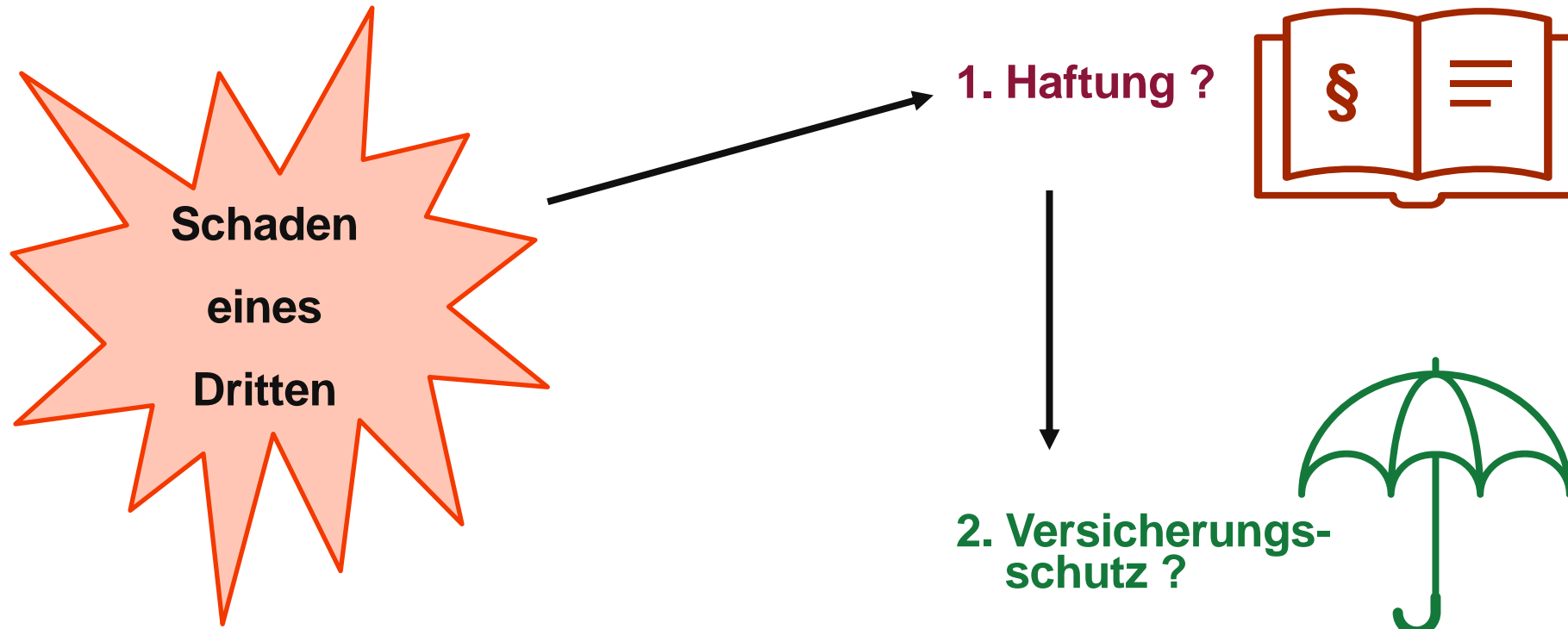
Versicherung und Herdenschutz

06.12.2023

Alice Tenschert, LL.M. Eur.
Juristische Referentin Haftpflicht-
und Vertrauensschadensversicherung
GDV e.V.



Wie funktioniert die Haftpflichtversicherung ?



Haftung privater Tierhaltender



Fotos von
Martín Saenz,
Jamie Street und
Strvngc Films auf
Unsplash

Haftung privater Tierhaltender

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier **ein Mensch getötet oder** der Körper oder die Gesundheit eines Menschen **verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so ist **derjenige, welcher das Tier hält**, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen**. Die **Ersatzpflicht tritt nicht ein**, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB

- **Rechtsgutsverletzung**
 - Mensch wird getötet oder verletzt
 - Sache wird beschädigt
- **durch ein Tier**
 - Kausalität
 - Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr
- **Schaden**
- **Tierhalter wird in Anspruch genommen**
- **Entlastungsmöglichkeit? Nein bei „Luxustieren“**
= Tiere, die zum Vergnügen oder Sportzwecken gehalten werden
- **Tierhalter ist zu Schadensersatz verpflichtet**

Haftung gewerblicher/betrieblicher Tierhaltender



Foto von [Martin Bisof](#) auf [Unsplash](#)

Haftung gewerblicher/betrieblicher Tierhaltender

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier **ein Mensch getötet oder** der Körper oder die Gesundheit eines Menschen **verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so ist **derjenige, welcher das Tier hält**, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen**.

Die **Ersatzpflicht tritt nicht ein**, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB

- **Rechtsgutsverletzung**
 - Mensch wird getötet oder verletzt
 - Sache wird beschädigt
- **durch ein Tier**
 - Kausalität
 - Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr
- **Schaden**
- **Tierhalter wird in Anspruch genommen**
- **Entlastungsmöglichkeit? Ja bei Nutztieren**
 - Nutztiere sind dem Beruf/Erwerbstätigkeit/Unterhalt zu dienen bestimmt
 - erforderliche Sorgfalt: Vortrag Frau Bach-Ferrante
- **Falls Exkulpation nicht gelingt, ist Tierhaltender zu Schadensersatz verpflichtet**

Versicherungsschutz

nach den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV e.V.



Versicherungsbedingungen

Neu strukturierte Haftpflichtbedingungen (ab 2014)

Hier finden Sie die neu strukturierten Musterbedingungen (ab 2014) in der Haftpflichtversicherung als PDF-Dokument zum Download. Die Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ist unverbindlich und zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.



AVB PHV

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (Stand: Mai 2020)

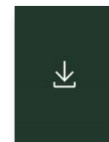
PDF, 0,7 MB, 03.06.2020



AVB HundehalterHV

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung (Stand: Mai 2020)

PDF, 0,7 MB, 03.06.2020



AVB BHV gewerbliche Tierhaltung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben (Stand: Mai 2020)

PDF, 1,1 MB, 03.06.2020

<https://www.gdv.de/gdv/neu-strukturierte-haftpflichtbedingungen-ab-2014--5962>

Versicherungsschutz für private Tierhaltende



Fotos von
Martín Saenz,
Jamie Street und
Strvngc Films auf
Unsplash

Versicherungsschutz für private Tierhaltende

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

(...)

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(...)

Versicherungsschutz für private Tierhaltende

AVB Private HundehalterHV

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

AVB Private PferdehalterHV

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.)



Es gibt keine „wolfsspezifischen“ Ausschlüsse vom Versicherungsschutz!

= Schäden Dritter, die auf Wölfe zurückgehen (z.B. durch ausbrechende Tiere), sind grds. versichert.

Versicherungsschutz für gewerbliche/betriebliche Tierhaltende



Foto von [Martin Bisof](#) auf [Unsplash](#)

Versicherungsschutz für gewerbliche/betriebliche Tierhaltende

AVB BHV gewerbliche Tierhaltung

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. (...)

A1-6.14 Tiere

A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

a) aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Tieren, die dem eigenen Betrieb dienen, sowie von Gnadenbrottieren.
(...)

[Falls vereinbart: Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten und Verwenden von]

A1-6.14.3 a) Hunden (...)

b) Reittieren (...)

c) Pensionstieren und zur Ausbildung übernommenen Tieren (...)

Grds. ebenso:

AVB BHV für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

-> Versicherungsschutz bezieht sich hier stets auf Tiere, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Versicherungsschutz für gewerbliche/betriebliche Tierhaltende



Es gibt keine „wolfsspezifischen“ Ausschlüsse vom Versicherungsschutz!

= Schäden Dritter, die auf Wölfe zurückgehen (z.B. durch ausbrechende Tiere), sind grds. versichert.

Leistungen der Haftpflichtversicherung

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. (...)

- Sie werden zu Unrecht auf Schadensersatz in Anspruch genommen? Versicherer wehrt Anspruch ab!
- Sie sind zum Schadensersatz verpflichtet? Versicherer stellt Sie frei = leistet an den Geschädigten.

Fragen und Antworten

Muss das „neue Risiko Wolf“ mit in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden, oder ist es automatisch enthalten?

Das „Risiko Wolf“ muss nicht eigens aufgenommen bzw. vereinbart werden.

Fragen und Antworten

Ist es richtig, dass die Haftpflichtversicherer unabhängig von der Ausbruchsursache einen Schaden begleichen, wenn ein hütensicherer Zaun besteht?

Nein, das ist so nicht richtig. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Ausbruchsursache. Er wird entweder in Form der Anspruchsabwehr oder der Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen erbracht.

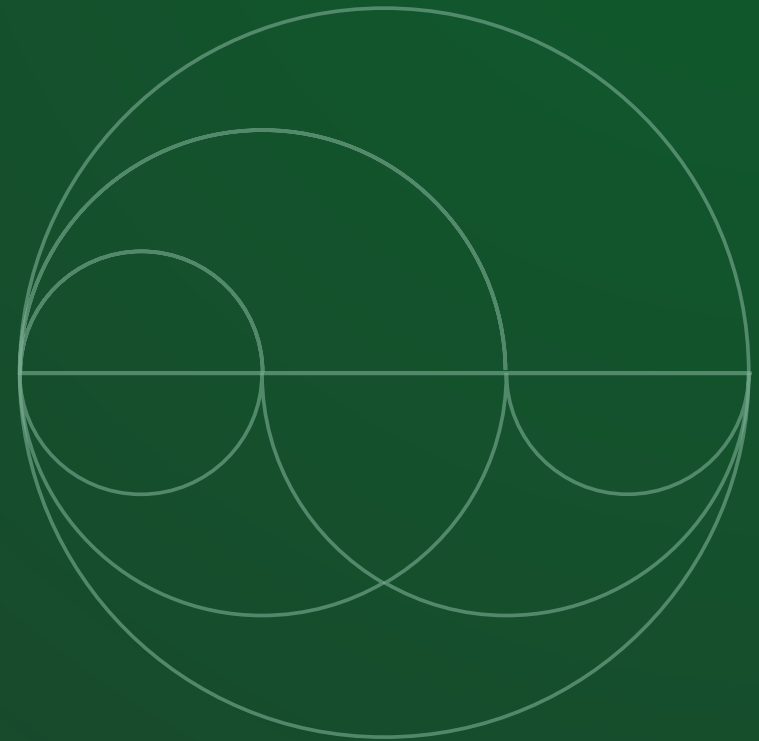
Fragen und Antworten

Falls es häufiger zu Tierausbrüchen und Schäden kommt: Besteht die Gefahr, dass sich die Versicherungsbeiträge erhöhen?

Das ist eine Entscheidung des jeweiligen Versicherers.

Grds. besteht ein Kündigungsrecht (für beide Vertragsparteien) nach einem Versicherungsfall. Der Versicherer könnte somit eine Änderungskündigung aussprechen und Schutz zu einem höheren Beitrag anbieten.

In der Praxis wird oft gemeinsam überlegt, wie die Tiere besser geschützt und Schäden vermieden werden können.



wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
T: 030-2020 5000
F: 030-2020 6000
E: berlin@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
T: 0032-2-2 82 47 30
F: 0049-30-2020 6140
E: bruessel@gdv.de

www.gdv.de
www.DieVERSICHERER.de
facebook.com/DieVERSICHERER.de
Twitter: @gdv_de
www.youtube.com/user/GDVBerlin